

6. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Rohlstorf

Abwägung über die bei der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Rohlstorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 432 (B 432) zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 432 nicht angelegt werden. 2. Sofern eine bauliche Änderung der bestehenden Zufahrtssituation von dem Grundstück zur B 432 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es sind keine weiteren Zufahrten zur B 432 vorgesehen. Die Lärmsituation vor Ort ändert sich nicht. Das Plangebiet ist deutlich weiter entfernt von der Bundesstraße als die direkt an die Bundesstraße gelegenen Wohngebäude und Arbeitsstätten.

	3. Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb einer nach § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist beim LBV.SH, Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, die gemäß §§ 8 und 8a FStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 8a FStrG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. 4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 432 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.	
Innenministerium	1. In der Planzeichnung des FNP ist die gesamte Fläche des Geltungsbereichs als SO Reiterhof dargestellt. Es ist zu prüfen, welcher Teil tatsächlich bebaut werden soll und daher eine Bauflächenausweisung benötigt. Der Geltungsbereich ist um die Flächen zu verkleinern, die nicht überbaut werden sollen (wie u. a. die Grünfläche). 2. Grundsätzlich soll gem. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden. Im B-Plan wurde der Geltungsbereich des SO Reiterhof sehr großzügig festgesetzt. Es ist zu prüfen, welcher Bereich einer Bebauung zugeführt werden soll. Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird verkleinert. Das bisherige SO 1 entfällt. Stattdessen wird Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festgesetzt.
Kreis Segeberg Kreisplanung	Da es sich bei Sondergebieten um Baugebiete handelt, sollte deren Darstellung auf die Teilflächen beschränkt werden, für die die Errichtung von baulichen Anlagen vorgesehen ist. Letzteres scheint nach dem zum B-Plan Nr. 7 vorliegenden V+E-Plan zumindest für die westliche Teilfläche nicht der Fall zu sein. Auf die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird verkleinert. Das bisherige SO 1 entfällt. Stattdessen wird Private Grünfläche

	Stellungnahme des Innenministeriums v. 21.2.2019 wird verwiesen.	mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festgesetzt.
Kreisnaturschutzbeauftragter	Vielen Dank für Ihr Beteiligungsschreiben vom 25.01.2019. Ich verstehe die Plan-Anpassungsverfahren so, dass für die Nutzung als Pferdehof in der Form, wie sie in den Planunterlagen beschrieben wird, lediglich Flächen/Gebäude in Umnutzung genommen werden sollen, die bisher dem Schweinemastbetrieb gedient haben. Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken; auch ist die beschriebene Form der Pferdehaltung aus Tierschutzgründen und aus dem Gesichtspunkt der Fortentwicklung der Haus- und Nutztierhaltung zu begrüßen. Allerdings: Sollten die <u>räumlichen</u> Grenzen der bisherigen Nutzung überschritten werden, insbes. in Richtung auf das aus Naturschutzgründen empfindliche Travetal, müsste man das Vorhaben tiefergehend in seinen Auswirkungen betrachten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird auf die benachbarten Schutzgebiete FFH und LSG eingegangen.
Kreis Segeberg Gewässerschutz	Im / am Gebiet des Bebauungsplan liegen die Gewässer 400; 414; 418 des Gewässerpflegeverbandes Am Oberlauf der Trave Ein Streifen von 5,00 m von der oberen Böschungsoberkante ist von einer Bebauung freizuhalten. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben.	Die Stellungnahme wird in den Festsetzungen des B-7 berücksichtigt. Eine Übernahme in die Darstellungen der 6. FPÄ ist aufgrund des Maßstabes nicht möglich.

	Anpflanzungen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband vorgenommen werden.	
GPV Am Oberlauf der Trave	Im betroffenen Planungsgebiet liegen die Gewässer Nr. 400 und Nr. 418 sowie die Rohrleitung Nr. 414. Der GPV Am Oberlauf der Trave ist für die Unterhaltung der Gewässer zuständig. Diese Unterhaltung darf durch das geplante Vorhaben nicht erschwert werden. So ist an offenen Gewässern beidseits ein Räumstreifen von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten; Knicks, Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden. Rohrleitungen müssen in einer Breite von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben; Bäume und stark- oder tiefwurzelnde Sträucher dürfen in diesem Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Einen Auszug aus dem Digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes für den Planungsbereich füge ich bei.	Die Stellungnahme wird in den Festsetzungen des B-7 berücksichtigt. Eine Übernahme in die Darstellungen der 6. FPÄ ist aufgrund des Maßstabes nicht möglich.
Kreis Segeberg Umweltbezogener Gesundheitsschutz	Es fehlen die Angaben über die Trinkwasserversorgung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Trinkwasserversorgung ist über die Wassergemeinschaft Krögsberg sichergestellt. Die Begründung wird ergänzt.
Kreis Segeberg Brandschutzdienststelle	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen Bedenken. Die Angaben zur Löschwasserversorgung sind nicht ausreichend. Es ist die erforderliche Löschwassermenge und deren Sicherstellung konkret zu benennen!	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach dem Arbeitsblatt W 405 ist zur Sicherung des Grundschutzes ein Löschwasservolumenstrom von 48

		m³/h nachzuweisen. Im nördlichen SO ist die Löschwasserversorgung über den nördlich gelegenen Nachklärteich und den östlich davon gelegenen Teich gesichert. Im südlichen SO-Bereich wird die Löschwasserversorgung bisher durch den südlich der B 432 gelegenen Löschwasserteich gesichert, was lt. Auffassung der Ortswehr für die Versorgung ausreichend ist und ausreichend bleibt. Bei baulichen Veränderungen bzw. der Umsetzung der Planungen ist ggf. ein zusätzlicher Löschwasserbrunnen mit mind. 24 m³/h einzurichten.
Kreis Segeberg Abwasser	Grundsätzlich keine Bedenken. Die Abwasserbehandlung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) ist den Planungszielen anzupassen und auf Vorhabenebene mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entspr. Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Das Schmutzwasser der beiden Wohnhäuser wird über eine vom WZV gewartete Hauskläranlage, die über einen Nachklärteich und eine Rohrleitung in die Karbek entwässert, entsorgt. Das Oberflächenwasser der Flächen nördlich Hausnummer 12 versickert überwiegend diffus über die nicht

		vollversiegelten Flächen, wird ansonsten abgeleitet in den Schönungsteich. Die südlich gelegenen Flächen versickern ebenfalls überwiegend diffus über die nicht vollversiegelten Flächen, ansonsten wird das Oberflächenwasser abgeleitet in das Kanalsystem an der B 432.
Kreis Segeberg Bodenschutzbehörde	<u>1. Vorsorgender Bodenschutz</u> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" empfohlen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Zu 1:</u> Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgehandelt. Dazu gehören auch die Prüfung von Alternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie Aussagen zum Monitoring. Die Alternativenprüfung ist nur im Hinblick auf Alternativen im Plangebiet sinnvoll, da es sich um eine standortgebundene Überplanung eines bestehenden Betriebes.

	Schwerpunkt des Umweltberichtes dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Bei der Alternativenprüfung und Bodenfunktionsbewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im geplanten Sondergebiet gemäß Bodenübersichtskarte Niedermoorböden anstehen. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Im geplanten Sondergebiet stehen gemäß Bodenübersichtskarte Niedermoorböden an.	Aus den Bohrungen für einen Trinkwasserbrunnen ist bekannt, dass bis zu einer Tiefe von 58,8 m unter
--	--	---

	Mächtigkeiten und Zusammensetzung von Weichschichten können kleinräumig stark schwanken. Sie sind nicht nur hinsichtlich der Standsicherheit des Baugrundes, sondern auch im Hinblick auf Methan- und Kohlendioxidvorkommen in der Bodenluft von Bedeutung. Bei Weichschichtenmächtigkeiten ab ca. 2 m sind zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entweder vorsorglich Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen oder zur Überprüfung einer eventuellen Gasbildung zunächst Bodenluftuntersuchungen durchzuführen. Hinweise zum sicheren Bauen bei Bodenluftbelastungen natürlichen Ursprungs können dem Leitfaden der Stadt Hamburg „Methan aus Weichschichten“ entnommen werden. Im Plangebiet ist mit verdichtungsempfindlichen Böden zu Rechnen. Es sollten daher Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden. <u>2. Nachsorgender Bodenschutz</u> Im Umfeld des B-Plan 7 befinden sich Flurstücke, auf denen aufgrund jahrzehntelanger altlastenrelevanter Nutzungen schädliche Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht auszuschließen, dass diese die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im B-Plan-Gebiet beeinträchtigen können. Die Flurstücke werden zurzeit im Prüfverzeichnis 2 der unteren Bodenschutzbehörde des	Geländeoberkante Geschiebemergel ansteht. Darunter befinden sich Grobsande und darunter Feinsande. Das Vorkommen relevanter Niedermoorlinsen ist äußerst unwahrscheinlich. Vorsorgliche Gassicherungsmaßnahmen oder Bodenluftuntersuchungen zur Überprüfung einer eventuellen Gasbildung erscheinen auch aufgrund der Tatsache, dass hochbauliche Vorhaben außerhalb der bestehenden baulich genutzten Hofflächen ohnehin lediglich in Form einer Reithalle zugelassen werden, unverhältnismäßig und nicht zwingend erforderlich. <u>Zu 2:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Gutachten für eine orientierende Untersuchung in Auftrag gegeben (Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, 11.07.2019). Das Ergebnis liegt vor. Danach kann keine nachteilige Beeinflussung des
--	--	---

	Kreises Segeberg (UBB Se) geführt, da die Eigentümerinformationen noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich aus der Eigentümerinformation keine verdachtsentkräftenden Informationen mehr ergeben, wird der Standort in das Boden- und Altlastenkataster eingestellt. Am 11.06.2015 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastung sowie über das Gefahrenpotential. (Siehe hierzu auch Punkt 2.2.1 des Altlastenerlasses). Die UBB Se empfiehlt daher, dem Verdacht auf schädliche Veränderungen des Bodens im Rahmen orientierender Untersuchungen nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG im B-Plan-Gebiet darzustellen und zu bewerten. Hierzu sollten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG zunächst ein Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung der im B-Plan zukünftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen erstellt werden. Grundlage des Maßnahmenkonzeptes sollte	Plangebietes durch den Eintrag von Schadstoffen von dem benachbarten Grundstück Krögsberg 14 -16 abgeleitet werden.
--	--	--

	eine detaillierte Auswertung vorhandener Unterlagen sein. Das Untersuchungskonzept sollte vor Durchführung der orientierenden Untersuchungen mit der UBB Se abgestimmt werden. Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.	
Archäologisches Landesamt	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf den Umgang mit archäologischen Funden ist in der Begründung enthalten. Der Hinweis auf das Interessensgebiet wird in den Umweltbericht übernommen (Pkt. „Schutzgut Sach- und Kulturgüter“).

	geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Kreis Segeberg Untere Naturschutzbehörde	Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 verwiesen. Darüber hinausgehende Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Stellungnahme zum B-7: 1. Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der <i>nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> 1. <i>die biologische Vielfalt,</i>	Aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes können nicht alle Punkte, die in den B-7 eingeflossen sind, Bestandteil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden. Die Inhalte, die hinsichtlich des Detaillierungsgrades für eine Übernahme geeignet sind, werden in den Umweltbericht übernommen. Abwägung zum B-7: Zu 1: Die Belange des Naturschutzes sind grundsätzlich in der Bauleitplanung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme zählt lediglich Grundsätze des

	2. <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> 3. <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft"</i> (§1 Abs. 1 BNatSchG). Diese o.g. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden. 2.Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen und bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. Durch die Umnutzung von im Landschaftsplan dargestellten Grünlandflächen in landwirtschaftlich geprägte Betriebsflächen und Gebäude bzw. private Grünflächen kommt es zu entsprechenden Abweichungen. Darüber hinaus sind gem. Landschaftsplan entlang der Karbek sog. ‚Ufersäume‘ zu entwickeln. Entsprechende Inhalte sind in Kapitel 1 der Begründung nur z.T. enthalten (es fehlen insbesondere die Begründungen für die Abweichungen).	Naturschutzrechtes auf, die ohnehin zu berücksichtigen sind. Da keine konkreten Anregungen oder Hinweise enthalten sind, ist die Stellungnahme nicht abwägungsrelevant. Zu 2: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Plangebiet wird verkleinert, die bisher festgesetzten Grünflächen entfallen. Für die Karbek werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Ufersäumen festgesetzt. Aufgrund des Maßstabes ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich.
--	---	--

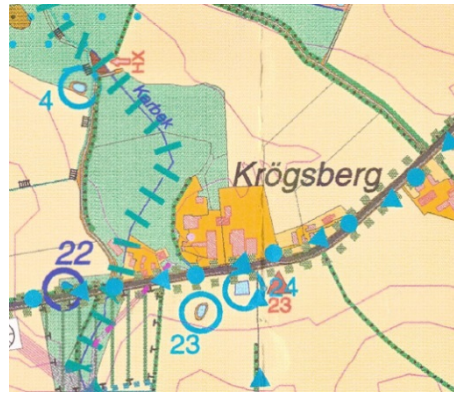


Abbildung: Auszug Landschaftsplan
(Entwicklungskarte)

3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch – wie in der Begründung Kapitel 9.1.1. bereits auch dargestellt – die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).

Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung dargestellt werden.

Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, der

Die verbleibende geringfügige Inanspruchnahme der im LP dargestellten Grünlandflächen ist betriebsbedingt.

Zu 3:

Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung wird entspr. den einschlägigen Vorschriften abgearbeitet. Auf eine gesonderte Planzeichnung wird verzichtet, da das Plangebiet wenig strukturiert und übersichtlich ist. Bis auf die randlichen Knicks sind keine naturschutzfachlich wertigen Strukturen vorhanden. Diese Strukturen lassen sich gut und eindeutig lesbar in die Planzeichnung integrieren. Eine zusätzliche Planzeichnung mit dem Grünbestand ist unangemessen und bringt keinen

	Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung der Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Im Rahmen der weiteren Planung sollten unter Berücksichtigung der o.g. Allgemeinen Zielsetzungen insbesondere die folgenden Punkt besonders berücksichtigt werden: Maximale Gebäudehöhen von 12 m in dem Teilbereich 1 werden aus Gründen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kritisch gesehen. Darüber hinaus ist der Bedarf entsprechender Gebäudehöhen aufgrund der zulässigen Art der Nutzung (Reitplatz, Paddock, Unterstand) derzeit nicht erkennbar. Die Festsetzung sollte nochmals geprüft werden. Im Zusammenhang u.a. mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte grundsätzlich eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung eines Mindestmaßes an Stadtgrün und Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden.	zusätzlichen Kenntnissgewinn für die Abwägung. Zu 3.1: Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt nur die grundsätzliche Art der Bodennutzung dar. Zu 3.2 Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt nur die grundsätzliche Art der Bodennutzung dar. Zu 3.3: Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Der
--	--	---

	Gegenüber der Karbek und dem Stillgewässer in Teilbereich 1 sind geeignete Schutzmaßnahmen und – flächen vorzusehen (vgl. auch Darstellung Landschaftsplan). 4. Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Stillgewässer Bei dem Stillgewässer in Teilbereich 1 handelt es sich nach derzeitiger Einschätzung um ein pot. geschütztes Biotop (= naturnahes Stillgewässer gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG). Der Schutzstatus ist im weiteren Verfahren zu überprüfen. Knicks Ergänzend zu den Knicks sind ebenda auch ggf. vorhandene Überhälter (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) in ihrer Lage und als nachrichtliche Übernahme bzw. Darstellung ohne Normcharakter möglichst darzustellen. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass	Flächennutzungsplan stellt nur die grundsätzliche Art der Bodennutzung dar. Zu 4: Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt. Stillgewässer: Das vermutete Stillgewässer, wurde im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan überprüft. Bei dem Stillgewässer handelt es sich um den Nachklärteich der Hauskläranlage, also um eine technische Anlage. Die Merkmale eines gesetzlich geschützten Biotops sind nicht gegeben. Knicks: Die einschlägigen Vorschriften zum Knickschutz wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt nur die grundsätzliche Art der Bodennutzung dar.
--	---	---

	des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung noch vertiefend zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage). Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art. Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen. Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die vorliegende Planung folgende (mittelbaren) erheblichen Beeinträchtigungen von Knicks zumindest planungsrechtlich vorbereitet: Unzureichende Schutzabstände zwischen Baugrenze und Knick. So wäre z.B.in Teilbereich 1 an der nördlichen Baugrenze eine Gebäudehöhe von 12 m gegenüber dem nur 7 m entfernten Knick planungsrechtlich zulässig (in Teilbereich 2 wäre eine Gebäudehöhe von 8 m gegenüber dem nur 5 m entfernten Knick planungsrechtlich zulässig). Unmittelbare erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks (wie Knickbeseitigungen) werden nicht erkennbar vorbereitet. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die <u>unvermeidbar</u> erscheinenden Knickbeeinträchtigungen kann nachzeitigem Planungsstand nur in Aussicht gestellt	
--	---	--

	werden, insbesondere wenn die Unvermeidbarkeit nachvollziehbar begründet wird, hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. gleichwertig kompensiert werden können (vgl. Kapitel 5.2.2. des o.g. Erlasses). Entsprechende Angaben sind im weiteren Verfahren abschließend darzustellen. Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Biotopverbund und -vernetzung sind nicht erkennbar betroffen (z.B. das ca. 100 m entfernt liegende Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 ‚Krögsberg‘). 5. Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2127-391 ‚Travetal‘ sind im Zusammenhang mit der Entwässerung des Plangebietes und der Nutzung der Trave als Vorfluter unzulässig und zu vermeiden. Ansonsten nicht erkennbar betroffen 6. Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (‚Verfahren bei der	Zu 5: Die Stellungnahme wird in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Einleitungsmengen werden sich aufgrund des bestehenden Puffers im Volumen des Nachklärteiches nicht verändern. Der Eintrag in das Gewässer liegt heute sehr weit unterhalb der Grenzwerte und wird sich durch 2 zusätzliche Wohneinheiten nicht wesentlich verändern. Zu 6: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den einschlägigen
--	--	--

	Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Amtsblatt f. S.-H. 2014, Ausgabe 31.03.2014, Erlass des Innenministeriums v. 19.03.2014). Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden. Es wird empfohlen, auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung möglichst fachlich qualifiziert abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-szenario‘ nicht erforderlich. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend.	Vorschriften und schließt mit einer Aussage über die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ab. Der Empfehlung, dies in einem gesonderten Kapitel in der Begründung abzuhandeln, wird nicht gefolgt. Die Abarbeitung im Umweltbericht erscheint angemessen und ausreichend.
--	---	--

	Konkrete Hinweise bzw. Nachweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Vogel-, Fledermaus- und Amphibienvorkommen oder sonstige ggf. relevante Tier- und Pflanzenarten liegen der UNB nicht vor. 7. Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.	Zu 7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist nicht abwägungsrelevant.
Handwerkskammer Versatel (nur Leitungsauskunft) LLUR Immissionsschutz Tennet Telekom Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Netz AG Vodafone Kabel Deutschland WZV HVV Kreis Segeberg: Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet Grundwasser Umw.bez. Gesundheitsschutz	Keine Bedenken.	Nicht abwägungsrelevant.